

Landgericht Hamburg

Az.: 412 HKO 65/19



Beschluss

In der Sache

Frank H. Albrecht, Große Elbstraße 45, 22767 Hamburg

- Antragsteller -

wegen Prüferbestellung

AVW Immobilien AG,
vertreten durch d. Vorstand,
Edward Martens, Michael Mertmann
Rothenburgsorter Marktplatz 1,
20539 Hamburg

beschließt das Landgericht Hamburg - Kammer 12 für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Nevermann am 28.08.2019:

1. Zur Prüferin der angemessenen Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Übertragung von Aktien von Minderheitsaktionären auf die Hauptaktionärin (§§ 327c II, 293c, 293d AktG sog. Squeeze-Out) wird bestellt

Baker Tilly GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Ansprechpartner Herr WP Dr. Breithaupt)
Valentinskamp 88
20356 Hamburg

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

3. Der Streitwert wird festgesetzt auf € 50.000.-

Gründe:

1. Die Bestellung erfolgt nach den §§ 327c II, 293c I AktG. Hiernach bestellt das Gericht auf Antrag des Hauptaktionärs einen oder mehrere sachverständigen Prüfer, wenn der Hauptaktionär beabsichtigt, auf der bevorstehenden Hauptversammlung einen Beschluss dahin fassen zu lassen, dass Aktien von Minderheitsaktionären auf den Hauptaktionär

übertragen werden (sog. Squeeze-Out, § 327a AktG).

Diese Voraussetzungen liegen nach den Darlegungen des Antragstellers (Hauptaktionär) vor. Die Antragsteller hat Unterlagen vorgelegt, nach denen ihm mehr als 95% der Aktien der Fa. AVW Immobilien AG gehören, und er hat das Verlangen auf Übertragung glaubhaft vorgetragen.

2. Das angerufene Gericht ist örtlich zuständig, weil nach den Darlegungen der Antragstellerin die abhängige Gesellschaft ihren im Handelsregister eingetragenen Sitz in Hamburg hat, § 293 c I 3 AktG. Die Entscheidung ergeht durch den insoweit zuständigen Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen allein, § 293 c I 4 AktG.

3. Die Auswahl der Prüferin erfolgt durch das Gericht unter den nach den §§ 293d AktG, 319 I-III HGB geeigneten Kandidaten. Der Antragsteller hat drei Vorschläge unterbreitet. Alle vorgeschlagenen Institute haben das Vorliegen dieser Kriterien und darüber hinaus schriftlich versichert, dass die auch sonst keine geschäftlichen Verbindungen zur Fa. und der Antragstellerin unterhalten. Unter den vorgeschlagenen Prüfern hat das Gericht ausgewählt.

4. Das Gericht möchte entsprechend den Zielen des SpruchG eine wirkliche unabhängige Prüfung nach § 327c AktG durchführen mit dem Ziel, das dabei entstehende Prüfgutachten in dem sich evt. anschließenden Spruchverfahren zu verwerten und ohne eine weitere Begutachtung auszukommen. Deshalb wird dem Prüfer aufgegeben, eine eigene Bewertung vorzunehmen.

5. Dem Prüfer wird aufgegeben, die Prüfung insbesondere auch auf die Frage zu erstrecken, ob ein Verkauf der Firma in Teilen einen über dem Ertragswert liegenden Erlös ergeben würde, welchen Wert die Substanz der Vermögenswerte hat und welcher Erlös bei einer Liquidation erzielt werden könnte. Sollte eine Begutachtung unter dem Standard IDW S1 erfolgen, möge zusätzlich eine Bewertung nach einem weiteren Bewertungsmodus überschlägig dargestellt werden. In jedem Fall soll der Darstellung des Unternehmenswertes eine Tabelle auf der Basis von Microsoft Excel als Datei beigefügt werden, die es dem Gericht ermöglicht, einzelne Parameter zu ändern und zu einer eigenen Beurteilung zu gelangen.

6. Die Prüferin wird ferner gebeten, nach Abschluss der Prüfung ein Exemplar des Prüferberichtes zur Gerichtsakte zu reichen. Außerdem wird gebeten, unter Beifügung der Honorarvereinbarung und der Honorarrechnung anzugeben, welches Honorar gezahlt wurde.

Dr. Nevermann
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 28.08.2019

Schützek, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig